

Haushaltssatzung der Gemeinde Hammer an der Uecker für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.06.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	539.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	624.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-84.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-84.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	7.900 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-76.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	515.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	599.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-84.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.300 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	691.800 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	629.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	62.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,75** Vollzeitäquivalente.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 wurde mit Beschluss über die Eröffnungsbilanz vom 09.12.15 festgestellt auf 320.962,88 EUR.

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2012	235.168,15 EUR
31.12.2013	132.375,25 EUR
31.12.2014	138.795,87 EUR
31.12.2015	107.718,76 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	30.918,76 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.07.2016 unter Auflagen erteilt.

Rechtsaufsichtliche Anordnung:

Reduzierung des im Finanzhaushalt ausgewiesenen Defizits um insgesamt mindestens 10.000 EUR

Geeignete Mittel Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung bzw. haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V durch die Bürgermeisterin

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung:

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 490.000 EUR genehmigt.

Hammer an der Uecker, den 09.08.2016

gez. MädI
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.